

Ökologische Vorrangflächen weiterhin bei fünf Prozent

Vorgaben für Brachen, Feldrand-, Puffer-, Waldrandstreifen

Am Montag, 15. Mai, endet die Frist für das Einreichen des Agrar-Sammelantrages beim LLUR. Um die Greeningprämie vollständig zu erhalten, muss auch in diesem Jahr jeder landwirtschaftliche Betrieb, der mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, 5 % seiner Ackerfläche (brutto) als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausweisen. Insbesondere die Bereitstellung der ÖVF durch Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen oder Brachen weist einige Auflagen und Differenzierungen auf, welche es zu beachten gilt.

Im Rahmen des Sammelantragsverfahrens ist die Einhaltung der Mindestmenge an ÖVF für alle betroffenen Landwirte wieder eines der zentralen Themen. Viele Betriebe können die Verpflichtung



Die aktive Begrünung der als ökologische Vorrangfläche beantragten Brachen, Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen muss bis zum 31. März erfolgt sein. Danach sind jegliche landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den betroffenen Flächen bis zum 30. Juni verboten. Foto: Claus-Peter Boyens

nicht ausschließlich über ihre bestehenden Landschaftselemente (unter anderem Knicks, Gräben, Teiche) einhalten und müssen daher zusätzliche Maßnahmen (unter anderem Zwischenfrucht, Anbau von Leguminosen, Anlage von Randstreifen) ergreifen.

Unterschiedlicher Gewichtungsfaktor

Bei der Auswahl der Maßnahmen ist neben der Möglichkeit der betrieblichen Umsetzung insbesondere darauf zu achten, dass die ÖVF-Arten abweichende Gewichtungsfaktoren besitzen und somit unterschiedlich stark das ÖVF-Konto beeinflussen. Während Knicks, Baumreihen und Gräben jeweils mit der doppelten Flächengröße dem ÖVF-Konto gutgeschrieben

Skyway[®]
Xpro

PRO | Sichere Abreife. Bester Ertrag.

- Stark gegen Roste und Abreifekrankheiten
- Zuverlässig im späten Blatt- und Ährensegment
- Wirkungsstark bei Fusarium und Mykotoxine

BONUS
DOPPELTE PUNKTE
JETZT SICHERN!
www.baydir.de
08082030

Xpro technology
VITAL KOMPLEX
Für optimale Kornfüllung

*Aktionszeitraum 01.04. – 29.11.2017, gilt für alle Vital Komplex Produkte. Teilnahmebedingungen unter www.baydir.de

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

www.agrar.bayer.de

Tabelle: Übersicht der Auflagen und Fristen für Brachen, Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen

| ÖVF-Art | Gewichtung | Breite (mind.- max.) | Ansaat | Verbotsfrist der ldw. Tätigkeiten | landwirtschaftliche Nutzung |
|------------------|------------|----------------------|---|-----------------------------------|---|
| Waldrandstreifen | 1,5 | 1 – 10 m | bis 31. März oder Selbstbegrünung möglich | 1. April bis 30. Juni | Beweidung und Schnittnutzung zulässig |
| Pufferstreifen | | 1 – 20 m | | | Beweidung ab 1.8. zulässig, Schnittnutzung unzulässig |
| Feldrandstreifen | | | | | |
| Brache | 1,0 | --- | | | |

werden, wird bei den häufig umgesetzten Maßnahmen „Zwischenfrucht“ sowie „Untersaat“ das 0,3-Fache ihrer eigentlichen Größe angerechnet. Da Streifen an Feld- und Waldrändern sowie Gewässern einen relativ hohen Anrechnungsfaktor von 1,5 haben und insbesondere die Pufferstreifen dazu dienen, die fachrechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung oder die Anwendungsbestimmungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel an Gewässern einzuhalten, gewinnen sie als ÖVF zunehmend an Bedeutung.

Verpflichtungszeitraum ist bindend

Sowohl für brachliegende Flächen als auch für jegliche Randstreifen gilt ein Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017. Die detaillierten Vorgaben sind in der Tabelle aufgeführt. So muss eine Ansaat oder alternativ eine Selbstbegrünung bis zum 31. März erfolgt sein. Brachen und Streifen vereint zusätzlich, dass während der Brut- und Nistzeit im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni jegliche landwirtschaftliche Tätigkeiten auf den betroffenen Flächen verboten sind. Das Anwenden von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist zudem ganzjährig verboten. Weiterhin ist sowohl bei der Brache als auch bei allen Streifenarten eine Herbstaussaat von Winterkulturen ab dem 1. August möglich. Unterschiede in den Anforderungen an die verschiedenen Randstreifen gibt es sowohl bei der vorgegebenen Breite

als auch bei der Nutzung der jeweiligen Flächen. So müssen zwar alle Streifen mindestens 1 m breit sein, aber die Maximalbreite variiert von 10 m bei Waldrandstreifen bis hin zu 20 m bei Puffer- und Feldrandstreifen. Die Breite der Streifen darf grundsätzlich über die Länge variieren, dabei jedoch niemals die Minimal- beziehungsweise Maximalbreite unter beziehungsweise überschreiten.

Auf den Waldrand- und Pufferstreifen ist im Gegensatz zu Brachen und Feldrandstreifen eine Schnittnutzung zulässig. Ebenso ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen erlaubt. Letzteres ist bei Brachen und Feldrandstreifen erst ab dem 1. August zulässig. Ab diesem Zeitpunkt darf auf den als ÖVF beantragten Streifen und Brachen auch eine Bodenbearbeitung und Aussaat zur Ernte im Folgejahr erfolgen. Sofern keine Herbstaussaat und zudem weder eine Beweidung noch eine Schnittnut-

zung erfolgt, muss der Aufwuchs mindestens einmal jährlich gemulcht beziehungsweise gemäht werden.

Ackerstatus bleibt erhalten, aber ...

Grundsätzlich behalten die oben genannten brachliegenden Flächen solange ihren Ackerstatus, wie sie als ÖVF beantragt sind. Somit können diese Flächen länger als fünf Jahre mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt sein, ohne dass sie ins Dauergrünland „hineinwachsen“. Die Beantragung als ÖVF unterbricht jedoch den Betrachtungszeitraum der Flächen nur. Sofern beispielsweise eine Fläche schon vor der Beantragung als ÖVF vier Jahre mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt war, wächst sie bereits ein Jahr nach Ablauf des letzten beantragten ÖVF-Jahres in den Dauergrünlandstatus hinein.

Zukünftiger Anteil von ÖVF

Die Europäische Kommission legte Ende März dieses Jahres eine „Halbzeitbewertung“ für die Umsetzung der ÖVF vor. Der Bericht zeigt auf, dass der Gesamtanteil der gemeldeten ÖVF an der Ackerfläche auf EU-Ebene nahezu das Doppelte der auf Betriebsebene geforderten 5 % beträgt. Dieser Anteil lag in Schleswig-Holstein (2015) bei rund 6 %. Die ÖVF wurde zu gut 50 % über die vorhandenen Landschaftselemente, zu etwa 30 % über Zwischenfruchtanbau beziehungsweise Untersaaten und zu 3 % durch Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen abgedeckt. Aufgrund dieser positiven Zahlen sieht die Kommission keine Änderung in Gestalt einer Erhöhung des prozentualen Anteils an ÖVF vor. Agrarkommissar Phil Hogan hat aufgrund dieser Empfehlung bereits eine Erhöhung des Anteils ausgeschlossen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es in dieser Förderperiode bei einem 5%igen ÖVF-Anteil bleiben wird.

FAZIT

Aufgrund der Greeningvorgaben sind prämienerhaltende Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche verpflichtet, 5 % ihrer Bruttoackerfläche als ÖVF bereitzustellen. Viele Betriebe müssen zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Neben dem Zwischenfruchtanbau spielt in diesem Zusammenhang insbesondere die Anlage der verschiedenen Streifen beziehungsweise die Brache eine bedeutende Rolle. Sofern diese Maßnahmen als ÖVF beantragt werden, sind die vorgestellten Vorgaben über den gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten. Auf den Erhalt des Ackerstatus ist insbesondere nach der letztmaligen Beantragung als ÖVF zu achten, da die Beantragung den Betrachtungszeitraum der vorherigen Jahre lediglich unterbricht.

Claus-Peter Boyens
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
cpboyens@lksh.de

Christian Ceynowa
Melur
Praktikant bei der
Landwirtschaftskammer



Bei der Greeningmaßnahme Zwischenfruchtanbau darf keine Art der Kulturpflanzenmischung einen höheren Anteil als 60 % an den Samen der Mischung haben.

Foto: Gregor Schmidt-Rechlin